

§ 1 Name und Sitz

Der Verein wird geführt unter dem Namen "Verein zur Förderung der Jugendhilfe Würselen".

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
Der Sitz des Vereins ist Würselen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der AO. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Anregung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen für benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Der Satzungszweck beinhaltet insbesondere die materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Weiterhin wird der Satzungszweck erreicht durch die Förderung von familienunterstützenden Hilfen - wie z.B. pädagogische Haushaltshilfen, Hausaufgabenbetreuungen -, der Bereitstellung von Übergangs- und Förderhilfen für Jugendliche und junge Erwachsene, die Unterhaltung eines Opferfonds sowie die Durchführung interkultureller Begegnungen.

§ 3 Mitglieder

Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, die gleiches Stimmrecht haben.

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitzuarbeiten und dazu aufgrund beruflicher und sonstiger Eigenschaften befähigt ist. Aktive Mitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe leisten.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindest-Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod des Vereinsmitglieds bzw. dem Verlust der Rechtsfähigkeit

- durch den Austritt aus dem Verein. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mindestens 6 Wochen vorher bekanntzugeben.
- durch Ausschluß wegen schuldhafter und grober Verletzung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluß entscheidet die Mehrheit der satzungsgemäßen Anzahl der Vorstandsmitglieder. Gegen den Beschluß des Vorstands ist Beschwerde innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Beschlusses an das betroffene Mitglied möglich, über die dann die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei weiteren Monaten entscheidet.
- durch Beitragsrückstand von mindestens 1 Jahr.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlußfassendes Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einzuladen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen muß durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung erfolgen. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde. Im übrigen müssen die Tagesordnungspunkte so benannt werden, daß der Inhalt des Beratungsgegenstandes ersichtlich ist.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer /-innen
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und
- über die Auflösung des Vereins.

Eine frist- und formgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszweckes und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom /von der Vorsitzenden bzw. seinem/-r Stellvertreter/-in unterschrieben werden muss.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/-r Kassierer/-in, der /die gleichzeitig stellvertretende/-r Vorsitzende/-r ist und dem/der Schriftführer/-in und zwei Beisitzern/-innen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dem Vorstand müssen mindestens 2 Mitglieder des Jugendamtes der Stadt Würselen angehören. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/-innen gewählt sind und ihr Amt antreten können. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/-n oder seinem/-r Stellvertreter/-in und ein weiteres Vorstandsmitglied nach außen vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Erstattung tatsächlicher notwendiger Aufwendungen in Ausübung des Amtes ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der/die Vorsitzende bzw. sein/-e Stellvertreter/-in müssen anwesend sein. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/-r Vorsitzenden bzw. seines/-r Stellvertreters Stellvertreterin. Weitere Regelungen bleiben der Mitgliederversammlung bzw. einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand geben kann, vorbehalten.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die vom/von der Vorsitzenden bzw. seinem/-r Stellvertreter/-in unterschrieben werden müssen.

§ 7 Beirat

Der Beirat unterstützt den Vorstand in Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszweckes. Der Beirat besteht aus fördernden Vereinsmitgliedern oder Nicht-Mitgliedern. Bei den Nicht-Mitgliedern sollte es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handeln, die aufgrund ihrer beruflichen Kenntnisse und Stellung den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und in Einzelfragen beraten.

§ 8 Vereinsvermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Würselen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach der Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.03.1997 von der Gründungsversammlung beschlossen und ist seit diesem Tag gültig.